

sind daher keine Beihilfavorschriften, die nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004 nicht mehr verändert werden können, da sie nur noch für eine Übergangszeit weiter anwendbar sind.

19. Abgeordneter
Dr. Max Stadler
(FDP)
- Welche Gründe sind dafür maßgeblich gewesen, die Beihilfeberechtigten des Bundes, vor allem auch Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen, nicht durch Merkblätter oder andere an diese gerichtete spezielle Veröffentlichungen von der Änderung des Inhalts der Beihilfavorschriften in diesem für sie möglicherweise auch besonders kosten-trächtigen Umstand rechtzeitig zu unterrichten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 11. Februar 2008

Es trifft zu, dass nicht jeder Beihilfeberechtigte durch seine Beihilfefestsetzungsstelle über die Änderungen der Handhabung der Festbetragsarzneimittel informiert wurde. Zu dieser Problematik stehen jedoch ausreichend öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung. Besonders die großen Beihilfefestsetzungsstellen, wie zum Beispiel das Bundesverwaltungsamt oder das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen aktualisieren ihre Internetauftritte zur Beihilfe stets zeitnah. Auch werden regelmäßig Merkblätter zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln veröffentlicht.

Den Beihilfeberechtigten blieb ein ausreichender Zeitraum, um sich über die geänderte Verfahrensweise zu informieren, die mit dem Rundschreiben vom 8. Juli 2005 bekannt gegeben wurde. Die Umsetzung dieser Arbeitsanweisung war der Beihilfefestsetzungsstelle aufgrund der aufwendigen technischen Einarbeitung in das automatisierte Beihilfeberechnungsverfahren („ABBA“) erst im März 2006 möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordnete
Mechthild Dyckmans
(FDP)
- Stimmt die Bundesregierung der Regelung des Artikels 33 Abs. 1 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (Ratsdokument 5169/08) zu, die hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen den Ablehnungsgrund des Verstoßes gegen den ordre public

nicht enthält, oder wird sie sich dafür einsetzen, dass dieser Ablehnungsgrund – wie in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16. Januar 2001, S. 1 ff.), der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (ABl. Nr. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1 ff.) sowie der im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 23. November 2007 angenommenen Konvention über die internationale Beitreibung von Unterhaltsforderungen von Kindern und anderen Familienangehörigen – auch gegen die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen geltend gemacht werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 12. Februar 2008

Zur Beantwortung der Frage nehme ich zunächst Bezug auf meine Antwort auf Ihre Frage vom 20. November 2007. Darüber hinaus ist Folgendes auszuführen:

Auf Initiative der deutschen Ratspräsidentschaft hat der Rat der Justiz- und Innenminister am 19. April 2007 beschlossen, dass für den Bereich der Unterhaltsverordnung grundsätzlich die Abschaffung jeglichen Zwischenverfahrens bei einer Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aus dem EU-Ausland angestrebt werden soll. Im Interesse der auf den Unterhalt angewiesenen Gläubiger ist alles zu vermeiden, was die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen unnötig verzögert.

Die Bundesregierung tritt gleichzeitig dafür ein, dass dem Unterhaltsschuldner sämtliche rechtsstaatlichen Garantien für ein faires Verfahren gegeben werden. Die künftige Verordnung wird diese Balance zwischen Gläubiger- und Schuldnerrechten sicherstellen.

Hierzu erscheint es der Bundesregierung insbesondere notwendig, dass gleichzeitig mit der Abschaffung von Zwischenverfahren vor der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Deutschland die Vorschriften über das anzuwendende Recht innerhalb der Europäischen Union harmonisiert sind. Ansonsten bestünde die Gefahr eines „Justiztourismus“, um sich die günstigsten rechtlichen Voraussetzungen zu Lasten der anderen Partei selbst zu verschaffen (sog. forum-shopping). Daneben ist für die Bundesregierung Voraussetzung für eine derartige Abschaffung von Zwischenverfahren, dass – so, wie es in dem vorgelegten Verordnungsvorschlag vorgesehen ist – die im nationalen Recht in Deutschland, also in der Zivilprozessordnung, vorgesehenen Schuldnerschutzvorschriften bestehen bleiben. Auf diese Weise

kann ein Unterhaltsschuldner etwa einwenden, dass er nachträglich arbeitslos geworden ist oder dass die drohende Vollstreckung die deutschen Pfändungsfreigrenzen verletzen würde.

Auf dieser Grundlage und im Bewusstsein des prekären Gleichgewichtes der Interessen der Unterhaltsgläubiger- und -schuldner wird die Bundesregierung die Verordnung in Brüssel weiter verhandeln. Der Verhandlungsstand zu dieser Frage ist unverändert so, wie ich ihn in meiner Antwort vom 20. November 2007 dargestellt habe.

21. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP) Wie viele Ermittlungsverfahren, Anklagen und Verurteilungen wegen Nötigung zur Eingehung der Ehe (Zwangsheirat) sind der Bundesregierung seit Einführung des § 240 Abs. 4 Nr. 1 Alternative 2 des Strafgesetzbuches bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 11. Februar 2008

Das Bundesministerium der Justiz erfragte im Jahr 2006 bei den Ländern die praktischen Erfahrungen bezüglich der strafrechtlichen Erfassung von Zwangsheiraten, insbesondere die Fallzahlen. Diese Umfrage hat folgende Ergebnisse ergeben:

Fünf Länder teilten keine Ermittlungsverfahren mit, da derartige Verfahren dort nicht anhängig seien oder solche Ermittlungsverfahren in den vorhandenen Registern nicht abgefragt werden könnten.

Zwei weitere Länder teilten mit, keine Ermittlungsverfahren zu führen oder geführt zu haben, berichteten jedoch ergänzend über Erfahrungen aus der Vergangenheit oder am Rande von Ermittlungsverfahren in anderer Sache.

Vier Länder meldeten jeweils ein Verfahren, wobei diese teilweise bereits vor Jahren eingestellt wurden.

Von mehr als einem Verfahren berichteten lediglich drei Länder.

Insgesamt hat die Länderumfrage ergeben, dass es weniger als 20 Ermittlungsverfahren bundesweit gab, in denen eine Zwangsverheiratung zumindest am Rande eine Rolle spielte, wobei hiervon etliche Verfahren bereits eingestellt wurden.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Ihrer Frage vor. In den einschlägigen Statistiken der Strafrechtspflege, insbesondere in der Strafverfolgungsstatistik, werden die besonders schweren Fälle der Nötigung, wie die Zwangsverheiratung gemäß § 240 Abs. 4 Nr. 1 Alternative 2 des Strafgesetzbuches, nicht gesondert erfasst bzw. ausgewiesen.